

Öffentlicher Teil

**Auszug aus der Sitzungsniederschrift
der Ortschaftsratssitzung Mützel am 03.09.2018**

**Bestandsverzeichnis der Gemeindestraßen in der Ortschaft Mützel einschließlich des
Ortsteils Hüttertermühle
Vorlage: 2014-2019/EV-031**

Geklärt wurde, dass die 2 Grundstücke OT Hüttertermühle, Dorfstraße 21 und 23, 39307 Genthin zur Dorfstraße gehören.

Die Ortschaftsratsmitglieder möchten eine Information, ob Kosten auf die Bürger zu kommen.

Zur nächsten Ortschaftsratssitzung möchte der Ortschaftsrat, dass der Fachbereichsleiter des Bauamtes anwesend ist und die Thematik erörtert.

Entscheidung:

Es wird empfohlen, die Klassifizierung der in der Übersicht aufgeführten Straßen mit dem Zusatz den Weg von der Hausnummer Mollberg 9 bis zum Zernau-See als Gemeindestraßen gemäß StrG LSA zu beschließen und damit die Voraussetzung zur Auslegung des Bestandsverzeichnisses zu schaffen.

Abstimmungsergebnis: empfohlen
Ja 3 Nein 1 Enthaltung 0 Befangen 0

Abstimmungsergebnis: empfohlen

Ja 3 Nein 1 Enthaltung 0 Befangen 0

F.d.R. des Protokollauszuges


(Elke Lampert)

Weitere Bearbeitung zu diesem Beschluss

- verantwortliche Weiterbearbeitung durch FB Bau/Stadtentwicklung, Herr Zenker
- Verteiler:
 - o Original Ratsverwaltung
 - o Kopie FB Bau/Stadtentwicklung, Herr Zenker

Fragen bezüglich TOP 4,3 Ortschaftsrat vom 21.08.19

Bestandsverzeichnis der Gemeidestrassen der Ortschaft Mützel

Folgende Fragen:

1. Was bedeutet die Aussage, dass die Straßen dem Charakter einer Gemeindestrasse im Sinne StrG LSA entsprechen müssen?
2. Hilfreich wäre eine Karte auf welcher die aufgeführten Wege inkl. deren Verlauf dargestellt sind. Anhand der aufgeführten Wegeslänge ist der genaue Verlauf nicht ersichtlich. Wer erstellt diese Karte und bis wann?
3. §4 Abs 2. Soll in Gemeindestrassen und sonstige öffentliche Straßen unterschieden werden. Aus der Aufstellung ist dies nicht ersichtlich. Wann folgt diese?
4. Grundlegend sollte festgelegt werden, welche Wege Wirtschafts bzw. Anliegerwege sind, deren Ausbau nicht dem Charakter einer Gemeindestrasse entsprechen.
Bsp.: Nr.164 Mollberger Feld:

Folgende Wege fehlen und sind nicht mit aufgeführt obwohl dies lt. §3 StrG LSA Abs.3 wie folgt beschrieben ist:

Gemeindestraßen; das sind Straßen, die überwiegend dem Verkehr innerhalb einer Gemeinde oder dem nachbarlichen Verkehr zwischen Gemeinden oder dem weiteren Anschluss von Gemeinden oder räumlich getrennten Ortsteilen an überörtliche Verkehrswege dienen oder zu dienen bestimmt sind;

1. Verbindungsweg Mützel – Röthlaake/ Belicke, Kade
2. Verbindungsweg Mützel – Sophienhorst/ Karow
3. Verbindungsweg Hüttermühle – Wiechenberg / Parchen
4. Weg zum Zernauer See
5. Verbindungsweg Kindergarten - Mollenberg

5. Die Widmung einer Straße bedeutet, dass sie für alle **öffentlich nutzbar** ist.
Vorschlag: sämtliche Feldwege mit aufnehmen, dann erfolgt auch kein Umpflügen von öffentlichen Wegen mehr. Wurde dies betrachtet ?
6. Welche Beschränkungen werden für die Gemeindestrassen festgelegt, da dieses in das Bestandsverzeichnis / in den Widmungsantrag mit aufgeführt sein sollten.
Bsp.: Mützler Dorfstraße mit 30km/h beschränken, Beschreibung der Ausführung und Beschaffenheit sowie Vorgaben zur Wegesbreite nicht mit aufgeführt
7. Straßenreinigung der neu aufgenommenen Wege nach §17 StrG LSA Abs1 erfolgt über Verursacher. Siehe Friedhofsweg keine Verursacher auffindbar werden die Kosten den Anliegern in Rechnung gestellt ?
8. Winterdienst: Wer ist verantwortlich für Winterdienst ?? Gehe von aus, dass sich die Stadt t in der Verantwortung sieht.
9. Wer trägt Kosten für eventuelle Ausbauten wie Schmutz & Regenwasserableitung, Beleuchtung usw. und Ertüchtigungen nach Beschädigung? Die Nutzer wohl kaum, daher eher die Anlieger oder gar die Stadt ?
10. Vor Umstufung der neuen Wege sollte die Stadt/ LK JL die Wege entsprechend herrichten, damit keine weiteren Kosten auf die Anlieger entfallen.